

Spendenreglement der Stiftung Therapieion, 7205 Zizers

(am 23.08.2013 von der Finanzverwaltung des Kts. Graubünden, 7001 Chur, zur Kenntnis genommen)

1. Zweck

Das Kinderheim „Stiftung Therapieion, Zizers“ bezweckt die Betreuung, Förderung und Pflege von mehrfachbehinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Ihre finanziellen Mittel beschafft sich die Stiftung aus den Entschädigungen für die Betreuung, Förderung und Pflege von mehrfachbehinderten Menschen und durch Spenden und Legaten gemäss Art. 3 Abs. 1 der Statuten.

Dieses Reglement bestimmt, wie die Spenden und Legate zu verwenden sind.

2. Zweckbestimmung und Offenlegung der Spenden und Legate

Spenden werden gemäss der gewünschten Zweckbestimmung des Spenders auf dem entsprechenden Fondskonto verbucht, ausgenommen Kleinspenden ohne Zweckbestimmung.

Der Stiftungsrat geht davon aus, dass von der Absicht des Geldgebers her jede Spende und jedes Legat zweckgebunden ist und nicht in die allgemeine Erfolgsrechnung fliesst. Spendengelder werden grundsätzlich im Sinne der Ziele der Institution eingesetzt. Die verschiedenen Fondskonti der Stiftung Therapieion, Zizers, bilden das Fondskapital der Institution.

Den Fondskonti werden periodisch Zinsen zugerechnet. Die Verwendung der Gelder wird durch die Fondsrechnung in der Jahresrechnung offen gelegt.

3. Kompetenzen und Verwendung von Spenden und Fondsmitteln

Der Stiftungsrat beschliesst über die Verwendung der Mittel, die auf einem Fondskonto der Stiftung Therapieion, Zizers verbucht sind, gemäss deren Zweckbestimmung und auch über die Gelder, die ohne Angabe einer Zweckbestimmung einem Fondskonto zugewiesen wurden.

Die Heimleitung kann von den ungebundenen Kleinspenden bis Fr. 1'000.-- pro Geschäft für Kleinauslagen, Ausflüge oder andere Unternehmungen für die betreuten Kinder und Jugendlichen verwenden. Die entsprechenden Ausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet.

Im Weiteren stehen Spendengelder und Legate zur Reservebildung zur Verfügung, damit kein mehrfachbehindertes Kind, welches auf die Betreuung, Förderung und Pflege angewiesen ist, bis zur Klärung der Finanzierung das Kinderheim und die gewohnte Umgebung verlassen muss.

4. Verdankung

Spenden werden verdankt, sofern der Spender eine Verdankung nicht explizit ausschliesst.

5. Publikation

Dieses Reglement wird auf der Webseite publiziert.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat gestützt auf Art. 6 Ziff. 6b der Statuten am 18.06.2013 genehmigt. Es tritt nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht, die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, rückwirkend per 1.1.2013 in Kraft.

Zizers, 27. Juni 2013

Stiftung Therapieion

der Präsident:
Andreas Handke

die Vizepräsidentin:
Maria Meyer-Grass